



Allgemeine Teilnahmebedingungen



- 1. Vertragsgrundlage und ergänzende Bestimmungen**
- 1.1 Diese Teilnahmebedingungen (ATB) gelten für sämtliche Veranstaltungen, Messen / Ausstellungen (nachfolgend: Messen / Ausstellungen), auf dem Messegelände bzw. im Congress Center Hamburg (CCH) sowie auf den umgebenden Freiflächen (Vorplätze etc.) oder Parkplatzflächen.
- 1.2 Veranstalterin ist die
Hamburg Messe und Congress GmbH
Postfach 30 24 80
20308 Hamburg, Deutschland
Hausanschrift:
Messeplatz 1
20357 Hamburg, Deutschland
– nachfolgend HMC genannt –
- Register-Nr.: Amtsgericht Hamburg HRB 12054
Ust-IdNr.: DE811214125
Telefon: +49 (0) 40 35 69 - 0
Telefax: +49 (0) 40 35 69 - 22 03
Internet: <http://www.hamburg-messe.de>
E-Mail: info@hamburg-messe.de
- 1.3 Die ATB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der HMC und dem/der jeweiligen Ausstellenden. Sie gelten ergänzend zu den Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) sowie den Technischen Richtlinien und der Hausordnung. Regelungen in den BTB gehen diesen ATB vor. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ausstellenden, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, nicht Vertragsbestandteil.
- 2. Anmeldung**
- 2.1 Die Zulassung zur Teilnahme an einer Veranstaltung als Ausstellende/r setzt eine rechtsgültige und fristgemäße Anmeldung voraus. Diese erfolgt digital (online) unter www.hamburg-messe.de durch elektronische Übersendung des Anmeldeformulars.
- 2.2 Die Online-Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage der Fläche. Mit Bedingungen oder Vorbehalten eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung. Ein Konkurrenzabschlusswunsch wird generell nicht zugestanden. Die Online-Anmeldung ist ein Vertragsangebot der Ausstellenden, das der Annahme durch HMC bedarf. Eine Anmeldung ist ab Eingang bei der HMC bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung unbeschadet der Ziffer 8.1 verbindlich. Bei Annullierung der Anmeldung vor Zulassung kann HMC eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der BTB erheben.
- 2.3 Mit der Anmeldung erkennen die Ausstellende sämtliche in Ziffer 1.3 genannten Vertragsbedingungen an. Sie haben auch die von ihnen auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihnen angemeldeten Mitausstellenden oder zusätzlich vertretene Unternehmen und ihre sonstigen Erfüllungsgehilfen dementsprechend zu informieren und zu instruieren.
- 2.4 Wenn Firmen über ihre General- bzw. Ländervertretungen ausstellen, wird durch die Übersendung der Anmeldung gleichzeitig erklärt, dass die anmeldende General- bzw. Ländervertretung berechtigt ist, im Namen dieser Firma einen Stand anzumieten und für deren Produkte oder Dienstleistungen zu werben.
- 2.5 Die personenbezogenen Daten der Ausstellenden werden von HMC (ggfs. auch mit Hilfe von Dienstleistern) zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeitet. HMC nutzt die Daten darüber hinaus zu Kundenbetreuungszwecken, insbesondere, um den Ausstellenden veranstaltungsspezifische Informationen zu den von ihnen besuchten Veranstaltungen per E-Mail zukommen zu lassen. Dies erfolgt streng unter Beachtung der jeweils aktuellen Datenschutzgesetze. Die Ausstellende haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung bzw. Sperrung seiner personenbezogenen Daten.
- Soweit sie die Löschung ihrer bei HMC gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wird diesem Wunsch unverzüglich entsprochen, wenn einer Löschung nicht Dokumentations- bzw. Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Sie können der Nutzung ihrer Daten jederzeit für die oben angegebenen Zwecke widersprechen bzw. erteilte Einwilligungen widerrufen (datenschutz@hamburg-messe.de), ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter: <http://hamburg-messe.de/datenschutz>. Der/die Datenschutzbeauftragte der HMC ist ebenfalls unter diesem Link zu erreichen.
- 3. Zulassung, Platzierung**
- 3.1 Als Ausstellende/r können Hersteller/innen und Unternehmen zugelassen werden, deren ausstellende Erzeugnisse und Dienstleistungen den Warengruppen der Messe / Ausstellung entsprechen, desgleichen Fachverlage mit entsprechender Thematik. Andere Unternehmen können von der HMC zur Teilnahme zugelassen werden, sofern deren Exponate eine essenzielle Angebotsergänzung darstellen.
- 3.2 Die Ausstellenden verpflichten sich, der HMC über ihr Unternehmen und die von ihnen auszustellenden Produkte alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Ausstellenden versichern, dass die von ihnen angemeldeten Ausstellungsgegenstände ihrer uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und sie über eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb oder Vertrieb verfügen.
- 3.3 Mit der Zulassung kommt der Vertrag zwischen HMC und den Ausstellenden zustande. Über die Zulassung entscheidet HMC nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazität. Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung nicht.

- HMC ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, wenn die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen oder wenn sich der/die Ausstellende im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung im Zahlungsverzug befindet.
- 3.4 HMC ist berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassung bestimmten Ausstellenden und die darin angegebene Fläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
- 3.5 Haben die Ausstellenden in der Anmeldung eine konkrete Fläche beantragt und kann diese zugewiesen werden, erhalten sie rechtzeitig vor Beginn der Messe / Ausstellung die entsprechende Zulassung.
- 3.6 Haben die Ausstellenden keine konkrete Fläche beantragt, unterbreitet HMC einen Platzierungsvorschlag. Die Ausstellende haben die Möglichkeit, diesem Platzierungsvorschlag innerhalb der dort genannten Frist mindestens in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widersprechen. Widersprechen sie dem Platzierungsvorschlag nicht, gilt das Schweigen als Zustimmung zu dem Platzierungsvorschlag. Die Ausstellenden erhalten dann in Textform eine Zulassung auf der Grundlage des Platzierungsvorschlages. HMC wird den Ausstellenden mit der Übersendung des Platzierungsvorschlages auf die Bedeutung des Schweigens als Zustimmung zu dem Platzierungsvorschlag besonders hinweisen.
- 3.7 Weicht der Inhalt der Zulassung ausnahmsweise vom Inhalt eines Platzierungswunsches nach Größe, Maß oder Typ ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn die Ausstellenden nicht unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zulassung gegenüber der HMC widersprechen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung der HMC.
- 4. Unerlaubte Überlassung der Fläche, Mitausstellende**
- 4.1 Ein Austausch der zugeteilten Fläche mit anderen Ausstellenden sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung der Fläche an Dritte ist ohne Zustimmung von HMC nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist HMC berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Mieten mehrere Ausstellende gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 4.2 Die Ausstellenden können bei vorheriger Zustimmung durch HMC Mitausstellende und / oder zusätzlich vertretene Unternehmen aufnehmen.
- Mitausstellende sind alle Unternehmen, die außer dem Antragsteller auf der Fläche mit eigenem Personal vertreten sind. Sie gelten auch dann als Mitausstellende, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind alle Unternehmen, die außer dem Antragsteller mit eigenen Produkten, aber ohne eigenes Personal vertreten sind. Alle Unternehmen müssen bereits bei der Anmeldung vom Ausstellenden genannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Unternehmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellenden nicht ausstellen.
- 4.3 Pro teilnehmenden Mitaussteller/in wird eine Einschreibgebühr (siehe BTB) erhoben, die mit dem Beteiligungsentgelt zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird.
- 4.4 Mitausstellende werden kostenpflichtig in die von HMC bereitgestellten Messemedien aufgenommen (siehe Ziffer 14.1) und können im Warenverzeichnis inserieren.
- 4.5 In allen Fällen haftet der/die zugelassene Hauptausstellende für die Einhaltung der die/den Ausstellende/n treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitausstellenden und die zusätzlich vertretenen Unternehmen.
- 5. Entgelte / Abschlagsbeträge**
- 5.1 Das Beteiligungsentgelt errechnet sich aus den im Anmeldevordruck ausgewiesenen Nettopreisen pro m² multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Grundfläche der Fläche (ohne Abzüge für etwaige Säulen oder andere vorhandene Einrichtungen). Die Mindestgröße einer Fläche ergibt sich aus den BTB. Jeder angefangene Quadratmeter der Grundfläche wird voll, die Standfläche in rechteckiger Ergänzung ohne Berücksichtigung der Standform berechnet.
- 5.2 Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstraße 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Beitrag von 0,60 Euro netto je Quadratmeter erhoben.
- 5.3 Neben den vorstehend aufgeführten Entgelten kann ein Abschlagsbetrag (siehe BTB) für zu erwartende Nebenkosten (z.B. technischer Service, Werbemittel) erhoben werden.
- 5.4 Die Entgelte sowie Abschlagsbeträge sind Nettopreise, neben denen die Umsatzsteuer in der für den Zeitpunkt der Messe / Ausstellung gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.
- 6. Zahlungsfristen und -bedingungen**
- 6.1 Die Entgelte / Abschlagsbeträge sind – falls nicht anders geregelt – sofort nach Empfang der Rechnung (auch in elektronischer Form) fällig. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Die fristgerechte und vollständige Bezahlung des Beteiligungsentgeltes ist Voraussetzung für den Bezug der Messe-, Ausstellungsfläche, für die

- Einträge in die von HMC bereitgestellten Messemedien und für die Aushändigung der/die Ausstellendeausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Die Schlussrechnung über Nebenkosten (z.B. technischer Service, Werbemittel) erhalten die Anmeldenden bzw. die Ausstellenden nach Schluss der Messe / Ausstellung unter Anrechnung der im Vorfeld geleisteten Abschlagsbeträge. Sie ist von ihnen sofort nach Erhalt zu zahlen.
- 6.2 Alle Rechnungsbeträge sind, ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug der Ausstellenden ist HMC berechtigt, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugschadens sowie sonstiger Rechte aus diesen ATB bleiben vorbehalten. Die Ausstellenden sind berechtigt, HMC nachzuweisen, dass HMC als Folge des Zahlungsverzuges kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.
- 6.3 Sollten die Ausstellenden ihre Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß erfüllen, behält sich HMC das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gemäß Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.4 Kommen die Ausstellenden ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann HMC ihr Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Aufbauten und Flächeneinrichtungen zurückbehalten und sie auf Kosten der/des Ausstellenden jeweils nach vorheriger Ankündigung öffentlich versteigern lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktwert haben, freihändig verkaufen.
- 6.5 HMC behält sich das Recht vor, ihre Aussteller-Forderungen - nach erfolglosem Mahnprozess - zum Forderungseinzug an ihren Inkassodienstleister weiterzugeben. Die Forderungsbeitreibung durch den Inkassodienstleister erfolgt auf elektronischem Weg. Wenn die Ausstellenden dies nicht wünschen, können sie jederzeit unter receivables@hamburg-messe.de widersprechen.
7. **Standflächengestaltung, Auf- und Abbau**
- 7.1 Alle Standflächen und sonstigen Messe- / Ausstellungsflächen werden von HMC eingemessen und gekennzeichnet (vgl. auch Ziffer 5.7.2 der Technischen Richtlinien); im Zweifelsfall steht HMC ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.
- 7.2 Die Ausstellenden werden verpflichtet, auf der ihnen zugelassenen Fläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Messe / Ausstellung erkennbar zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch die Ausstellenden, kann HMC das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 7.3 Auf die besonderen Bestimmungen für zweigeschossige Ausstellungs- und Messestände, die sich aus den Technischen Richtlinien ergeben, wird hingewiesen. Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und / oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann HMC verlangen, dass der Stand dementsprechend durch die Ausstellenden geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür tragen die Ausstellenden. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist HMC berechtigt, eine Änderung auf Kosten der Ausstellenden zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 7.4 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den BTB genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein.
- 7.5 Ausstellungsgut, Standausrüstung und / oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Messe / Ausstellung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich ansonsten als ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen von HMC sofort entfernt werden. Kommen die Ausstellenden dem Verlangen nicht unverzüglich nach, kann HMC eine Beseitigung auf Kosten der Ausstellenden bewirken und das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 7.6 Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von Gegenständen, die als gefährlich einzustufen sind oder generell Menschen und andere Sachen gefährden können, bedarf der vorherigen Genehmigung durch HMC; sie ist zusammen mit der Anmeldung zu beantragen.
- 7.7 Vor Beginn der in den BTB genannten Abbauezeiten sind die Ausstellenden weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen. Bei Verstoß gegen diese Regelung ist HMC berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1.000 Euro pro Tag zu verlangen.
- 7.8 Für die termingerechte Räumung der Standfläche sind ausschließlich die Ausstellenden verantwortlich. Nach dem in den BTB genannten Zeitraum des Abbaus enden alle von HMC übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Messe- / Ausstellungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Messe / Ausstellung an einen Dritten verkauft wurden – haftet HMC nicht. HMC ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben; sie ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr der Ausstellenden unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen oder entsorgen zu lassen.

- 7.9 HMC behält sich eine kurzfristige Änderung der vertraglichen Auf- und Abbauzeiten vor, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat; ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.
- 8. Rücktritt und Stornierung**
- 8.1 Erklären die Ausstellenden abgesehen von den zwingenden gesetzlichen oder vertraglich geregelten Rücktrittsrechten nach erteilter Zulassung sie werden die angemietete Standfläche nicht belegen, so ist die HMC berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Steht den Ausstellenden kein zwingendes gesetzliches oder vertraglich vereinbartes Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleiben die Ausstellenden zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Die HMC muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Standfläche erlangt. Die Pflicht der Ausstellenden, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn die HMC um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den sie ansonsten auf einer anderen Standfläche platziert hätte, oder wenn die HMC die gemietete Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht als freie Standfläche sichtbar ist.
- 8.2 Gelingt der HMC eine anderweitige Vermietung der Standfläche an eine/n Ausstellenden, den sie auf keiner anderen freien Standfläche hätte platzieren können, so behält sie gegen den/die vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellenden einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von lediglich 25% des Beteiligungspreises, mindestens jedoch EURO 400,00 . Das Recht der HMC, einen weitergehenden Aufwendersatz zu verlangen bleibt unberührt. Der/die Ausstellende kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendersatzes fordern, wenn er/sie nachweist, dass der HMC nur geringere Aufwendungen entstanden sind.
- 9. Sicherheit und Service (OSC)**
- 9.1 Die Flucht- und Rettungswege sowie die Feuerlöscheinrichtungen sind stets frei und in vollem Umfang zugänglich zu halten. Sowohl das CCH als auch das Messegelände sind aus Sicherheitsgründen in Teilbereichen videoüberwacht. Die Teilbereiche sind entsprechend gekennzeichnet.
- 9.2 Der/die Ausstellende hat die einschlägigen Lärmschutzbestimmungen zu beachten. Bei einem Verstoß gegen die Lärmschutzbestimmungen behält sich HMC das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den/die Ausstellenden.
- 9.3 Den Ausstellenden obliegen die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Flächen während der Vertragslaufzeit.
- 9.4 Abhängungen von den Decken sowie die Bereitstellung von Befestigungspunkten dürfen nur von HMC durchgeführt werden. Gleiches gilt für Änderungen der Abhängekonstruktion. HMC wird hierzu Fachfirmen als Servicepartner heranziehen.
- An den bereitgestellten Befestigungspunkten dürfen Gegenstände nur unter Beachtung der geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden. Die Kosten hierfür trägt der/die Ausstellende.
- 9.5 Versorgungseinrichtungen für Strom, Wasser / Abwasser, Wrasenabzüge und Druckluft sowie Anschlüsse an das HMC Sprinklernetz sind bei HMC zu bestellen. Die Installation der Versorgungseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Technischen Richtlinien auf Kosten der bestellenden Ausstellenden. Der Verbrauch wird von HMC erfasst und den Ausstellenden zu den Konditionen der jeweiligen Preisliste oder nach gesonderter Vereinbarung in Rechnung gestellt.
- 9.6 Telekommunikationsanschlüsse (auch Internetzugänge und WLAN) sind bei HMC zu bestellen und werden zu den jeweils gültigen Bedingungen der HMC abgerechnet. Mit Genehmigung der HMC kann der/die Ausstellende WLAN auf seiner/ihrer Fläche selbst einbringen und im OSC anmelden. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Internetzugang. Diese sind einsehbar unter: www.hamburg-messe.de und www.cch.de.
- 9.7 Standbewachungen dürfen nur von HMC durchgeführt werden. HMC wird hierzu Fachfirmen als Servicepartner heranziehen. Dieses gilt entsprechend für die Reinigung der sanitären Anlagen, Gang- und Verkehrsflächen sowie der Konferenz- und Besprechungsräume.
- 9.8 Anträge für technische Einrichtungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf den von HMC übermittelten Formularen termingerecht eingehen.
- 9.9 Grundsätzlich stellt HMC den Ausstellenden und ggf. seinen/ihren Mitausstellenden eine Vielzahl von Serviceleistungen rund um die Messe / Ausstellung zur Verfügung, die entweder von HMC selbst oder von beauftragten Servicepartnern durchgeführt werden. Die Einzelheiten können der Servicemappe der HMC entnommen werden, die HMC auf Anforderung versendet. Die Bestellungen von Serviceleistungen für den Messeauftritt können im Online Service Center (OSC) erfolgen. In diesem Fall gelten die AGB SL, einsehbar unter www.hamburg-messe.de. Nach erteilter Zulassung erhält der/die Ausstellend seine/ihre persönlichen Zugangsdaten zum OSC. HMC haftet nicht für Schäden, die auf eine missbräuchliche Verwendung dieser Zugangsdaten zurückzuführen sind.
- 10. Messespediteur**
HMC arbeitet mit einem offiziell zugelassenen Messespediteur zusammen. Bei Postsendungen sind in der Anschrift unbedingt Halle und Standnummer aufzuführen.
- 11. Verkaufsregelung**
11.1 Bei Fachmessen sind Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand erbracht werden, unzulässig. Sonderregelungen für Ausstellende sind möglich, müssen jedoch vorher schriftlich beantragt und genehmigt werden.

- Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden.
- 11.2 Soweit ausnahmsweise die Genehmigung zum Handverkauf für Waren zum Verzehr an Ort und Stelle erteilt wird, ist eine Genehmigung auch bei der Freien und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Mitte, Wirtschafts- und Ordnungsamt, gemäß § 12 des Gaststättengesetzes zu beantragen.
Die Verabreichung von kostenlosen Kostproben bedarf keiner gewerberechtlichen Genehmigung. Die Ausstellenden sind verpflichtet für die gesundheitspolizeiliche Genehmigung Sorge zu tragen. Der Verkauf bzw. die Abgabe von Getränken in Flaschen bzw. ähnlichen Behältern ist grundsätzlich unzulässig.
- 11.3 Die Ausstellenden verpflichten sich, die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z.B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen) zu beachten.
Im Hinblick auf die Abgabe / Verkauf von Alkohol sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend zu beachten.
Grundsätzlich sind die Ausstellenden verpflichtet, unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und gegenüber ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen.
- 11.4 Das Gastronomierecht liegt grundsätzlich bei HMC.
- 12. Hallenaufsicht, Reinigung, Müllentsorgung**
- 12.1 HMC empfiehlt, wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. HMC sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Messe / Ausstellung für eine allgemeine Hallenaufsicht des Messe- und Ausstellungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Ausstellenden werden nicht erbracht.
- 12.2 HMC sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes / der Standfläche obliegt den Ausstellenden; sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung haben die Ausstellenden sich des von HMC benannten Reinigungsunternehmens zu bedienen.
- 12.3 Die Ausstellenden verpflichten sich zur Müllvermeidung bzw. sich den bestehenden Entsorgungskonzepten der HMC anzuschließen. Sämtliche von den Ausstellenden oder in seinem/ihrer Auftrag von Dritten eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm/ihr bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Abbauphase können etwa verbliebene Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen von der HMC zu Lasten der Ausstellenden kostenpflichtig entfernt werden. Die Ausstellenden haben sicherzustellen, dass keine Abfälle auf dem Gelände der HMC zurückbleiben. Abfälle sind von den Ausstellenden vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Anderenfalls ist die HMC berechtigt, die Abfallentsorgung auf Kosten der Ausstellenden vorzunehmen und ihnen die Kosten in Rechnung zu stellen. Die Kosten hierfür bestimmen sich nach den Konditionen gemäß OSC, Abfallentsorgung.
- 12.4 Veränderungen auf dem Gelände der HMC, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten sind kostenpflichtig und bedürfen der vorherigen Prüfung und schriftlichen Zustimmung der HMC. Mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung sind der HMC etwaige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden vorzulegen. Dies gilt insbesondere für fest angebrachte Beschilderungen, Plakate, Werbeträger und Wegführungen in den Räumlichkeiten sowie Ersatzmaßnahmen, die getroffen werden müssen bei einer Deaktivierung des Rauchabzug Systems (RAS). Diese dürfen ausschließlich durch von HMC autorisierte Dienstleister erfolgen. Das Bekleben und Benageln der Fassaden, Innen- und Außenwände sowie von Teilen derselben ist nicht gestattet.
- 13. Vorführungen und Werbung**
- 13.1 Alle Arten von Vorführungen bedürfen der Zustimmung durch HMC (Akustische Vorführungen: siehe Bestellformulare).
HMC ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Geruch oder Abgase verursachen oder sonst zu einer Beeinträchtigung Dritter führen oder führen könnten.
- 13.2 Werbung für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht erfolgen.
- 13.3 Politische Werbung und / oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Messe / Ausstellung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Messefrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist die HMC berechtigt, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen.
Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist HMC berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 13.4 HMC ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung jeder Art ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel haben die Ausstellenden zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.
- 13.5 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische

- Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten der Ausstellenden. Die HMC kann rechtzeitig vor der Messe / Ausstellung von den Ausstellenden den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Aufführung oder Wiedergabe oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren von den Ausstellenden verlangen. Ist der/die Ausstellende zum Nachweis der Gebührensatzung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die HMC nach ihrem Ermessen die Zahlung einer Sicherheitsleistung für die Gebühren von den Ausstellenden vor der Messe / Ausstellung verlangen.
- 13.6 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist HMC berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 13.7 HMC verfügt über eine Reihe von Werbeflächen, die von den Ausstellenden über das OSC bestellt werden können. Soweit von HMC Werbeflächen an Dritte vermietet sind, stehen den Ausstellenden Einwendungen oder Ansprüche wegen der räumlichen Anordnung derartiger Werbung zu seinem Stand weder gegenüber HMC noch gegenüber dem Dritten zu. HMC wird die Ausstellenden auf Wunsch darüber informieren, in welchen Bereichen und durch wen derartige Werbeflächen belegt sind.
- 14. Marketingpaket**
- 14.1 Die Ausstellenden erteilen durch ihre Anmeldung die Zustimmung, einen Firmeneintrag für sich und den/die Mitaussteller in den von HMC bereitgestellten Messemedien vorzunehmen. Der/die Ausstellende erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine/ihre Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden. Diese Einträge werden den Ausstellenden in Rechnung gestellt. Die Messemedien sind den BTB zu entnehmen. Der von HMC beauftragte Servicepartner wird alle Ausstellenden über die Insertionsmöglichkeiten detailliert unterrichten. Nur zugelassene Ausstellende und Mitausstellende werden in den Messemedien aufgenommen.
- 14.2 Soweit die Angaben für die Pflichteinträge bis zum genannten Termin (siehe BTB) nicht vorliegen, werden diese von HMC nach den vorhandenen Unterlagen vorgenommen.
- 14.3 Rechtliche Ansprüche aus fehlerhaften, unvollständigen oder nicht erfolgten Einträgen können nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens HMC, ihrer Organe oder ihrer leitenden Mitarbeiter/innen sowie ihrer Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden.
- 15. Höhere Gewalt und andere zwingende Gründe, Vorbehalte, Verlegung und Änderung der Veranstaltungszeiten**
- 15.1 HMC ist berechtigt, bei Vorliegen von zwingenden Gründen, insbesondere im Falle von Höherer Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Ausstellenden an der Durchführung, die vertragsgegenständliche Veranstaltung (Messe, Ausstellung etc.) ganz oder teilweise zu schließen („abzubrechen“) und/oder abzusagen, örtlich und/oder den Umständen nach angemessen zeitlich zu verlegen („verschieben“) und/oder deren Dauer zu verändern und/oder die Veranstaltung in sonstiger Weise zu modifizieren.
- Höhere Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um ein Ereignis handelt, das außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegt. Beispielsweise liegt Höhere Gewalt vor bei Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Terrorakten, politischen Unruhen und / oder Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen und / oder Kernenergie. Höhere Gewalt liegt auch vor im Falle von Pandemien, Epidemien, Seuchen oder ähnlichen Krankheitsgefahren und/oder im Falle von Naturkatastrophen (Unwetter, Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen etc.) oder hierauf beruhenden Folgewirkungen. Ferner liegt Höhere Gewalt auch vor, wenn es zu nicht von den Vertragsparteien zu vertretenden staatlichen, behördlichen oder sonst öffentlich-rechtlichen Eingriffen und Maßnahmen wie Anordnungen, Allgemeinverfügungen etc. kommt, die der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.
- Von zwingenden Gründen, insbesondere von Höherer Gewalt ist sowohl dann auszugehen, wenn ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist, als auch wenn ein solches Ereignis nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Beurteilung, ob ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist bzw. bevorsteht, trifft HMC nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Ausstellenden.
- 15.2 Wird die Veranstaltung gemäß Ziffer 15.1 abgesagt, so trägt der/die Ausstellende seine/ihre bis dahin entstandenen Kosten und / oder Aufwendungen selbst. Schadenersatzansprüche der Ausstellenden sind insoweit ausgeschlossen. Bereits gezahlte Beteiligungsentgelte bzw. Komplettstandpaketpreise werden erstattet. Der/die Ausstellende ist zur Erstattung von Kosten und / oder Aufwendungen verpflichtet, soweit HMC in Vorleistung getreten ist, die vertraglich zu erstatten wäre. Entsprechendes wie für den Fall der Absage gilt, wenn die Veranstaltung geschlossen (abgebrochen) wird.
- 15.3 Wird die Veranstaltung gemäß Ziffer 15.1 in anderer Weise als durch Absage oder Schließung (Abbruch) modifiziert (z.B. durch Verschiebung oder Verlegung), so ist der/die Ausstellende hieran gebunden. Der Vertrag gilt als für die modifizierte Veranstaltung geschlossen. Insbesondere kann der/die Ausstellende weder Rücktritt noch Minderung verlangen. Er/sie kann von seiner/ihrer Teilnahme jedoch Abstand nehmen, wenn er/sie nachweist, dass diese für ihn/sie unzumutbar wäre. Im Übrigen gilt Ziffer 15.2 entsprechend.

- 15.4 HMC hat das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erforderliche Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 15.5 Hat HMC den Ausfall einer Veranstaltung zu vertreten, wird kein Beteiligungsentgelt geschuldet. Eine etwaige Haftung von HMC richtet sich nach Ziffer 21.
- 15.6 HMC ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat, die Veranstaltung örtlich zu verlegen sowie die Veransataltungsdauer und / oder die Öffnungszeit zu ändern.
Im Falle einer derartigen Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und / oder Veranstaltungsort abgeschlossen; ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso nicht aus einer Änderung der Öffnungszeiten. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.
- 16. Ausstellerausweise**
Jede/r Ausstellende erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (siehe Ziffer 6) für seinen/ihren Stand Ausstellerausweise (siehe BTB).
Durch die Aufnahme von Mitausstellenden / zusätzlich vertretene Unternehmen erhöht sich die Zahl Ausstellerausweise nicht automatisch. Zusätzliche Ausstellerausweise sind beim OSC der HMC erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen, insbesondere im Falle einer Nichtteilnahme gemäß Ziffer 8, nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 17. Fotografieren, Aufnahmen (Ton und Bild)**
17.1 HMC ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und –ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, soweit der/die Ausstellende nicht widerspricht. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der HMC anfertigen.
- 17.2 Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Messeobjekte ist grundsätzlich gestattet. HMC haftet jedoch nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen. Ausstellungsgüter und Stände anderer Ausstellender dürfen im Übrigen nur mit Zustimmung der betreffenden Ausstellenden fotografiert oder gefilmt werden. Bild- und Tonaufnahmen jeder Art bedürfen immer der Achtung von Recht und Gesetz (insbesondere der Achtung des Persönlichkeitsrechts und des Hausrechts der HMC und der Ausstellenden).
- 17.3 Kommerzielle Fotografien, Film- und / oder Videoaufnahmen auf dem Gelände der HMC bedürfen der vorherigen Zustimmung der HMC. Wird die Zustimmung erteilt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.
- 17.4 Sämtliche Personen, die das Gelände der HMC betreten oder sich dort aufhalten, werden auf die Möglichkeit der dortigen Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen hingewiesen. Durch das Betreten des Geländes der HMC willigen diese Personen darin ein, dass Aufnahmen von ihnen, einschließlich Porträtaufnahmen, im Rahmen der Berichterstattung über die betreffende Messe / Ausstellung sowohl im Fernsehen als auch im Rahmen privat produzierter Filme, in Print- und Online-Medien, insbesondere auf Webseiten und in sozialen Netzwerken sowie auf Videoportalen verwendet werden, es sei denn sie widersprechen dieser Nutzung vor dem Betreten ausdrücklich (schriftlich).
- 18. Reklamationen / Beeinträchtigungen**
18.1 Etwaige Reklamationen wegen Mängel des Standes oder der Standfläche sind HMC unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau- tag, schriftlich anzuzeigen, sodass HMC etwaige zu vertretene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen HMC.
- 18.2 Bei Baumaßnahmen bemüht sich HMC, daraus resultierende Beeinträchtigungen für die Ausstellenden so gering wie möglich zu halten. Wird die Gebrauchstauglichkeit des Standes oder der Standfläche durch die Baumaßnahmen erheblich beeinträchtigt, kann das Beteiligungsentgelt gemindert werden. Dies gilt nur, wenn die Nutzung des Standes oder der Standfläche wesentlich erschwert wird. Bei unerheblichen Beeinträchtigungen ist die Minderung ausgeschlossen. Unerheblichkeit liegt z.B. vor, wenn die Beeinträchtigung kurzfristig, problemlos oder kostengünstig behoben werden kann oder von geringer Intensität oder kurzer Dauer ist. Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr berechtigten nicht zur Minderung.
HMC setzt die Minderung nach billigem Ermessen ohne Präjudiz für die Zukunft im jeweiligen Einzelfall fest. Der Höchstbetrag liegt bei 25 % des Beteiligungsentgeltes.
- 19. Gewerblicher Rechtsschutz**
19.1 Die Titel und Logos der Messen / Ausstellungen der HMC sind rechtlich geschützt. Ihre Verwendung durch den/die Ausstellenden in identischer oder ähnlicher Form bedarf grundsätzlich der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch HMC. HMC kann diese Zustimmung von der Zahlung einer Nutzungsgebühr abhängig machen. Die Nutzung der Originallogos für die Ankündigung der Teilnahme der Ausstellenden an der Messe / Ausstellung ist ohne separate Zustimmung erlaubt.
- 19.2 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten obliegt den Ausstellenden. Ein Ausstellungsschutz vom Beginn einer Messe / Ausstellung an aufgrund des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Design vom 12.03.2004, des

- Gebrauchsmustergesetzes vom 28. August 1986 und des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen vom 25.10.1994, in den derzeit geltenden Fassungen, tritt nur ein, wenn der/die Bundesminister/in für Justiz und Verbraucherschutz für eine bestimmte Messe / Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht hat. HMC informiert die Ausstellenden bei Bedarf über das für gewerbliche Schutzrechtsverletzungen zuständige Gericht. Auf die Möglichkeit des Grenzbeschlagnahmeverfahrens wird hingewiesen.
- 19.3 Jeder/jede Ausstellende ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Ausstellenden zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Bei Präsentation und Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Soweit Produkte nicht für einen weltweiten Vertrieb zugelassen sind, bedarf es einer entsprechenden länderbezogenen Kennzeichnung. Auf der Messe / Ausstellung sind Waren, die gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmuster und / oder Patente nachweislich verletzen, nicht zugelassen. Rechtsverletzende Ware muss unverzüglich entfernt werden und künftige Teilnahmen an der Messe / Ausstellung werden untersagt. Nachgewiesen ist die Verletzung, wenn sie durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil bestätigt ist. Im Falle nachgewiesener, von dem/der Ausstellenden zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist HMC berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
20. **Pflichtverstöße, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe**
- 20.1 Schuldhafte Verstöße gegen die dem/der Ausstellenden aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen des Hausrechts getroffenen Anordnungen berechtigen HMC, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.
- 20.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist HMC berechtigt, den Stand des/der Ausstellenden sofort zu schließen und den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 20.3 Gerät der/die Ausstellende mit dem Abbau des Standes oder der Räumung der Standfläche in Verzug, ist HMC berechtigt, den Abbau des Standes und / oder die Räumung der Standfläche auf Kosten der/des Ausstellenden entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 20.4 Der/die Ausstellende bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines/einer anderen Ausstellenden entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Messe / Ausstellung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.
- 20.5 Findet sich für die Standfläche der/des gekündigten Ausstellenden kein Ersatzaussteller, so ist HMC berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten der/des Ausstellenden vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe / Ausstellung zu gewährleisten.
- 20.6 HMC ist berechtigt, vom Ausstellenden eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von HMC festzusetzende und im Streitfall von dem Landgericht Hamburg zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000 Euro zu verlangen, wenn der/die Ausstellende schuldhaft seine Verpflichtungen aus folgenden Ziffern verletzt:
- Ziffer 4.1: Unerlaubte Überlassung der Standfläche
Ziffer 6.1: Vorleistungspflicht
Ziffer 7.2: Errichtung des Standes
Ziffer 7.3: Beachtung der Technischen Richtlinien
Ziffer 7.5: Nichtentfernen störender Gegenstände
Ziffer 7.8: Termingerechte Räumung
Ziffer 12.2: Nichtreinigung
Ziffer 13.3: Unterlassung politischer Werbung
Ziffer 13.6: Unerlaubtes Ansprechen / Befragen
Ziffer 19.3: Schutzrechtsverletzungen
- Hat HMC wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.
21. **Haftung und Versicherung**
- 21.1 HMC haftet (a) für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden; (b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; und (d) soweit der Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen wurde. HMC haftet nur für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter/innen, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
- 21.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet HMC nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung ist beschränkt auf vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- Soweit die Haftung nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der HMC. Für ein etwaiges Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen haftet die HMC ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.
- 21.3 Die verschuldensunabhängige Haftung von HMC für bereits vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. HMC haftet insoweit insbesondere nicht für das

- Ausstellungsgut, die Aufbauten oder Flächeneinrichtungen sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers.
- 21.4 Schäden sind HMC unverzüglich schriftlich zu melden.
- 21.5 Im Schadensfall leistet HMC nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten. Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung von HMC die Übernahme des Schadens ablehnt.
- 21.6 Der/die Ausstellende haftet gegenüber HMC für von ihm/ihr zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn/sie selbst, seine/ihre Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht von HMC unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem/der Ausstellenden nachzuweisen. Der/die Ausstellende ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben, entstanden ist.
- 21.7 Der/die Ausstellende ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung zum Ausgleich solcher Schäden bei einem deutschen Versicherer abzuschließen. HMC weist darauf hin, dass Aon Jauch & Hübener GmbH einen derartigen Versicherungsservice anbietet. Aon Jauch & Hübener GmbH steht dem Aussteller für sämtliche Versicherungsfragen, insbesondere auch für Schadensmeldungen, zur Verfügung.
- 22. Hausrecht, Parkordnung**
Der/die Ausstellende unterliegt während der Messen / Ausstellungen auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht und der Parkordnung der HMC. Den Anordnungen der Beschäftigten der HMC, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.
- 23. Datenverbindungen**
- 23.1 HMC bietet in ihren Serviceleistungen Datenverbindungen gemäß dem aktuellen Stand der Technik an. Diese Services sind durch Serviceverträge mit führenden Providern abgesichert.
- 23.2 Eine völlig unterbrechungsfreie Erbringung einzelner Leistungen in Verbindung mit mobilen elektronischen Verbindungen, insbesondere das jederzeitige Zustandekommen von Verbindungen oder die konstante Aufrechterhaltung eines bestimmten Datendurchsatzes kann nicht gewährleistet werden, insbesondere da dies von Faktoren abhängt, die nicht in der Betriebssphäre von HMC liegen.
- 23.3 HMC garantiert nicht für die Funktionsfähigkeit einer mobilen elektronischen Verbindung oder für eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit.
- 23.4 Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie sonstige unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der HMC und von HMC nicht zu vertretende Störungen und Ereignisse entbinden HMC für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Ein Vergütungsanspruch der HMC bleibt hiervon unberührt.
- 23.5 HMC ist nicht verantwortlich für die von Ausstellenden, Mitausstellenden und zusätzlichen Unternehmen durch elektronische Verbindungen / Telekommunikationsdienste übermittelten Informationen und genutzten Dienste und übernimmt keine Haftung hierfür. Auf § 8 Telemediengesetz wird hingewiesen.
- 24. Salvatorische Klausel, Verjährung**
- 24.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht.
- 24.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen HMC beträgt 12 Monate, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluß des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt.
- 24.3 Der/die Ausstellende kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 25. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**
- 25.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist Hamburg (-Mitte), sofern der/die Ausstellende Unternehmer/in ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. HMC bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des/der Ausstellenden einzuleiten.
- 25.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Die Europäische Kommission stellt unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Die HMC beteiligt sich nicht an einem alternativen Streitschlichtungsverfahren.

www.hamburg-messe.de/aussteller/downloads/
Stand: März 2022